

II- 10858 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 40.271/16-9/93

1010 Wien, den 27. Juli 1993

Stubenring 1  
Telefon (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 7137995 oder 7139311  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004  
Auskunft

Klappe

Durchwahl

4845 /AB

B e a n t w o r t u n g

1993-07-29

zu 4984 /J

der Parlamentarischen Anfrage  
des Abgeordneten Srb, Freunde und Freundinnen  
vom 17. Juni 1993, Nr. 4984/J,  
betreffend Verbesserung der Situation  
von gehörlosen Menschen

Frage 1:

Planen Sie eine Novellierung des Bundespflegegeldgesetzes bzw. der Verordnung gemäß § 4 Abs. 5, mit dem Ziel, daß gehörlose Menschen Pflegegeld bekommen, um sich Gebärden-Dolmetscher finanzieren zu können? Wenn ja, wann?

Antwort:

Voraussetzung für die Gewährung von Pflegegeld ist u.a. das Vorliegen eines ständigen Pflegebedarfes von mehr als 50 Stunden monatlich aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung, die voraussichtlich mindestens 6 Monate andauern wird.

Bei Erfüllung der im Bundespflegegeldgesetz normierten Voraussetzungen haben gehörlose Menschen schon derzeit Anspruch auf Pflegegeld. Eine Novellierung des Bundespflegegeldgesetzes ist daher meines Erachtens nicht erforderlich.

Die Einstufungsverordnung, BGBl. Nr. 314/1993, legt die näheren Bestimmungen für die Beurteilung des Pflegebedarfes fest, die nicht diagnosebezogen, sondern funktionsbezogen, d. h. unter

- 2 -

Zugrundelegung der individuell erforderlichen Betreuungs- und Hilfsmaßnahmen, erfolgt. Eine Änderung der Einstufungsverordnung dahingehend, daß eine fixe Zuordnung der gehörlosen Menschen zu einer bestimmten Pflegegeldstufe vorgenommen wird, erscheint selbst unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse des angesprochenen Personenkreises mit den Intentionen des Bundespflegegeldgesetzes - pauschalierte Abgeltung pflegebedingter Mehraufwendungen - nicht vereinbar. Dies insbesondere auch deshalb, da gehörlose Menschen vielfach keiner Pflege im engeren Sinn des Bundespflegegeldgesetzes, sondern vielmehr der Unterstützung bei anderen Verrichtungen (zB Kommunikation im täglichen Leben) bedürfen.

Frage 2:

Wenn nein, wie wollen Sie sonst sicherstellen, daß den Gehörlosen eine bestimmte Stundenanzahl von Dolmetscherdiensten pro Monat zur Verfügung gestellt wird?

Antwort:

Begünstigte Behinderte, die zur Absolvierung einer beruflichen Schulungs- oder Weiterbildungsveranstaltung eines Gebärdendolmetschers bedürfen, können bereits derzeit die hierfür anfallenden Kosten vom Landesinvalidenamt bis zur Höhe von 30.000 S pro Jahr aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds ersetzt bekommen. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, für die Inanspruchnahme eines Dolmetschers in außerberuflichen Angelegenheiten einen Zuschuß bzw. Kostenersatz aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds zu leisten.

Frage 3:

Planen Sie, über die Landesinvalidenämter eine einheitliche Regelung herauszugeben, wieviel ein Dolmetscher als Stundensatz bekommt und welche Ausbildung er haben muß? Wenn nein, warum nicht?

- 3 -

Antwort:

Ich sehe derzeit keine Notwendigkeit, eine derartige Regelung zu veranlassen, da die Landesinvalidenämter bereits jetzt bundesweit die Verrechnung der Leistungen der Dolmetscher auf der Basis des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 vornehmen und als Dolmetscher meist gerichtlich beeidete Dolmetscher oder Personen fungieren, die in Gehörloseninstituten bzw. Gehörlosenschulen oder im Regelschulbereich tätig sind.

Frage 4:

In den meisten Bundesländern müssen die Betroffenen die Kosten für den Dolmetscher oft monatelang vorfinanzieren, bis sie den Betrag vom Landesinvalidenamt retourniert bekommen.

Werden Sie den Landesinvalidenämtern eine Weisung erteilen, daß diese finanzielle Belastung für die Betroffenen wegfällt? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Landesinvalidenämter sind gesetzlich verpflichtet (§ 6 Abs. 5 des Behinderteneinstellungsgesetzes), vor Gewährung von Förderungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds, nach Klärung des Sachverhaltes ein Team anzuhören, dem je ein Vertreter des Landesinvalidenamtes, des Landesarbeitsamtes, des jeweiligen Bundeslandes (Behindertenhilfe), der Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie der Kammer der gewerblichen Wirtschaft des jeweiligen Bundeslandes als ständige Mitglieder angehören. In der Regel tritt das Team einmal im Monat zusammen.

Aufgrund dessen und zufolge des Umstandes, daß auch andere Rehabilitationsträger Kosten bzw. Kostenanteile für die Inanspruchnahme eines Dolmetschers übernehmen, kann es natürlich nicht gänzlich ausgeschlossen werden, daß es in Einzelfällen - bedingt durch das herzustellende Einvernehmen mit anderen Rehabilitationsträgern - zu einer etwas längeren Verfahrensdauer

- 4 -

kommen kann. Die Landesinvalidenämter sind jedoch bemüht, Förderungsansuchen so rasch wie möglich zu erledigen. Beschwerden hinsichtlich einer überlangen Verfahrensdauer sind weder mir noch den Landesinvalidenämtern zugegangen. Ich nehme die gegenständliche Anfrage jedoch zum Anlaß, die Landesinvalidenämter anzuweisen, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Verfahrensdauer möglichst abzukürzen.

Frage 5:

Wie stehen Sie der Idee gegenüber, junge Lehramtsabsolventen für die ersten Jahre als Stützlehrer bei der Berufsausbildung und Weiterbildung Gehörloser einzusetzen?

Gibt es diesbezüglich bereits Gespräche mit dem Unterrichtsminister?

Antwort:

Der Einsatz von Lehramtsabsolventen als Stützlehrer fällt nicht in meine Zuständigkeit.

Frage 6:

Mit der Einführung von Planstellen in Gehörloseneinrichtungen für eine vielleicht befristete Zeit würde den Gehörlosen ein Arbeitsplatz im eigenen Lebensbereich geboten.

Sind Sie bereit, sich bei den Ländern für die Schaffung derartiger Planstellen einzusetzen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Ich habe auf den Einsatz von Planstellen der Landesverwaltungen keinen Einfluß.

Der Bundesminister:

